

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO-Novelle 2013)

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge

„§ 19 Rechtsmittelverfahren
§ 20“.

2. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge

„§ 22 Beschreibungskommission“.

3. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge

„§ 121 Disziplinaroberkommission“.

4. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge

„§ 122 Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und
Disziplinaroberkommission“ ersetzt durch die Wortfolge
„§ 122 Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission“.

5. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge

„§ 134 Dienstenthebung“ ersetzt durch die Wortfolge
„§ 134 Suspendierung“.

6. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge

„§ 150 Berufung des Beschuldigten“ ersetzt durch die Wortfolge
„§ 150 Beschwerde des Beschuldigten“.

7. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge

„§ 153 Berufung“.

8. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge

„§ 156 Dienstbehörde I. Instanz“ die Wortfolge

„§ 156a Verwaltungsgerichtsbarkeit

(Senatsentscheidungen, Entscheidungsfristen, Laienrichter)“

eingefügt.

9. Im § 14 Abs. 5 wird die Wortfolge „dem Eintritt der Rechtskraft“ ersetzt durch das Wort „Erlassung“.

10. § 18 Abs. 6 letzter Satz entfällt.

11. §§ 19 und 20 entfallen.

12. § 21 Abs. 2 entfällt. Im § 21 erhält der (bisherige) Absatz 3 die Bezeichnung Abs. 2.

13. § 22 entfällt.

14. § 23 Abs. 2 vorletzter Satz entfällt.

15. Im § 27 Abs. 1 lit. a entfällt das Wort „rechtskräftiges“ und der Beistrich.

16. Im § 27 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3. Folgender Abs. 2 (neu) wird eingefügt:

„(2) Die Beschwerde gegen eine Maßnahme gemäß Abs. 1 lit. a, b oder d hat keine aufschiebende Wirkung.“

17. Im § 31 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

18. Im § 39b Abs. 5 Z. 4 lautet:

„4. eine Dienstenthebung (§ 23) oder eine Suspendierung (§ 134),“

19. Im § 68 Abs. 5 wird die Wortfolge „dem Eintritt der Rechtskraft“ ersetzt durch das Wort „Erlassung“.
20. Im § 97e Abs. 5 wird die Wortfolge „dem Eintritt der Rechtskraft“ ersetzt durch das Wort „Erlassung“.
- 20a. Im § 99 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Mitte der dem Amt der NÖ Landesregierung zur Dienstleistung zugeteilten Beamten des rechtskundigen Verwaltungsdienstes“ ersetzt durch folgende Wortfolge:
„dem Bedienstetenstand des rechtskundigen Verwaltungsdienstes beim Amt der NÖ Landesregierung“.
21. § 101 Abs. 5 entfällt. Im § 101 erhält der (bisherige) Absatz 6 die Bezeichnung Abs. 5.
22. Im § 114 Abs. 2 entfällt das Wort „erstinstanzlichen und wird nach dem Wort „Disziplinarerkenntnisses“ die Wortfolge „durch die Disziplinarkommission“ eingefügt.
23. Im § 116 Abs. 3 Z. 1 entfällt der Beistrich und wird nach dem Wort „Verwaltungsgerichtshof“ die Wortfolge „oder einem Verwaltungsgericht,“ angefügt.
24. § 116 Abs. 3 Z. 2 entfällt. Im § 116 Abs. 3 erhalten die (bisherigen) Ziffern 3 bis 5 die Bezeichnungen Z. 2 bis 4.
25. Im § 116 Abs. 3 Z. 2 (neu) wird die Wortfolge „unabhängigen Verwaltungssenat“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungsgericht“.
26. Im § 116 Abs. 3 Z. 4 lit. a (neu) wird die Wortfolge „unabhängigen Verwaltungssenat“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungsgericht“.
27. Im § 117 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „einer Verwaltungsbehörde“ die Wortfolge „oder Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichts“ und nach der Wortfolge „die Verwaltungsbehörde“ die Wortfolge „oder das Verwaltungsgericht“ eingefügt.

28. Im § 117 Abs. 3 wird nach dem Wort „strafgerichtliche“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „oder verwaltungsbehördliche“ ersetzt durch die Wortfolge „verwaltungsbehördliche oder verwaltungsgerichtliche“.

29. § 118 Z. 3 entfällt.

30. § 119 lautet:

„§ 119
Zuständigkeit

Zuständig sind

1. der Bürgermeister zur Suspendierung von Gemeindebeamten (§ 134), zur Entscheidung über die Verminderung oder Aufhebung einer Bezugskürzung anlässlich einer verfügten Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 152),
2. die Disziplinarkommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen, zur Suspendierung von Gemeindebeamten (§ 134) und zur Entscheidung über die Verminderung oder Aufhebung einer Bezugskürzung anlässlich einer verfügten Suspendierung.“

31. Im § 120 Abs. 3 wird die Wortfolge „Disziplinaroberkommission (§ 121)“ ersetzt durch das Wort „Landesregierung“.

32. § 121 entfällt.

33. Im § 122 lautet die Überschrift:

„Mitgliedschaft zur Disziplinarcommission“

34. Im § 122 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und der Disziplinaroberkommssion“.

35. Im § 122 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und Disziplinaroberkommission“ und wird das Wort „Dienstenthebung“ ersetzt durch das Wort „Suspendierung“.

36. Im § 122 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „oder Disziplinaroberkommission“.

37. Im § 122 Abs. 5 und 6 entfällt jeweils die Wortfolge „oder der Disziplinaroberkommission“.

38. Verfassungsbestimmung:

Im § 124 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und der Disziplinaroberkommission“.

39. Im § 124 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und die Disziplinaroberkommission“.

40. Im § 125 Abs. 1 wird der Beistrich nach dem Wort „Stadtsenat“ durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und beim Amt der NÖ Landesregierung von der Landesregierung“.

41. § 125 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Disziplinaranwalt wird das Recht eingeräumt,

1. gegen Bescheide der Disziplinarkommission gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG Beschwerde an das NÖ Landesverwaltungsgericht und

2. gegen Erkenntnisse des NÖ Landesverwaltungsgerichtes gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

42. Im § 126 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und der Disziplinaroberkommission“.

43. Im § 127 Z. 1 entfallen die Zitate „51a,“ und „67a bis 67g,“.

44. Im § 134 lautet die Überschrift:

„Suspendierung“

45. Im § 134 Abs. 1 wird das Wort „entheben“ ersetzt durch das Wort „suspendieren“.

46. § 134 Abs. 2 lautet:

„(2) Jede verfügte Suspendierung hat die Kürzung des Dienstbezuges des Gemeindebeamten – unter Ausschluß der Kinderzulage – auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Der Bürgermeister, wenn jedoch die Disziplinarkommission die Suspendierung verfügt hat, diese, hat auf Antrag des Gemeindebeamten oder von Amts wegen die Kürzung zu vermindern oder

aufzuheben, wenn und soweit das monatliche Gesamteinkommen des Gemeindebeamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, die Höhe des Mindestsatzes gemäß § 79 Abs. 5 nicht erreicht.“

47. § 134 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Suspendierung endet spätestens mit dem Abschluß eines allfälligen Verfahrens vor dem NÖ Landesverwaltungsgericht in der Disziplinarangelegenheit. Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung veranlaßt wurde, vorher weg, ist die Suspendierung von der Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.“

48. § 134 Abs. 4 wird die Wortfolge „Berufung gegen eine Dienstenthebung“ ersetzt durch die Wortfolge „Beschwerde gegen eine Suspendierung“.

49. Im § 139 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „und der Disziplinaroberkommission“ und wird das Zitat „der Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBl. 2200“ ersetzt durch das Zitat „des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100“.

50. Im § 140 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „mit Bescheid“.

51. § 141 entfällt.

52. § 144 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Im Einleitungsbeschluß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen und die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben.“

53. § 145 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Disziplinarkommission hat eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung ist den Parteien spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zuzustellen.“

54. § 145 Abs. 2 und 14 entfallen. Im § 145 erhalten die (bisherigen) Absätze 3 bis 13 die Bezeichnung Abs. 2 bis 12 und der bisherige Abs. 15 die Bezeichnung Abs. 13.

55. Im § 145 Abs. 2 (neu) entfallen der erste und zweite Satz und wird das Wort „Gemeindebeamte“ ersetzt durch das Wort „Gemeindebedienstete“.
56. Im § 145 Abs. 4 (neu) wird das Wort „Verhandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Einleitungsbeschlusses“ ersetzt.
57. Im § 145 Abs. 12 (neu) wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „eines unabhängigen Verwaltungssenates“ ersetzt durch die Wortfolge „einer Verwaltungsbehörde oder eines Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes“.
58. Im § 145 Abs. 13 (neu) wird das Zitat „Abs. 12“ durch das Zitat „Abs. 11“ ersetzt.
59. Im § 147 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(Disziplinaroberkommission)“ und wird das Zitat „§ 145 Abs. 15“ ersetzt durch das Zitat „§ 145 Abs. 13“.
60. Im § 149 entfällt die Wortfolge „von der Disziplinarkommission im Spruch“ und wird die Wortfolge „hat die Disziplinarkommission das bei ihr anhängige Verfahren“ ersetzt durch die Wortfolge „wurde das Disziplinarverfahren“.
61. Im § 150 lautete die Überschrift:
„Beschwerde des Beschuldigten“
62. Im § 150 wird das Wort „Berufung“ ersetzt durch das Wort „Beschwerde“.
63. § 153 entfällt.

64. Nach dem § 156 wird folgender § 156a eingefügt:

„§ 156a
Verwaltungsgerichtsbarkeit
(Senatsentscheidungen, Entscheidungsfristen, Laienrichter)

(1) In dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten hat die Entscheidung des NÖ Landesverwaltungsgerichtes durch einen Senat zu erfolgen.

(2) Das NÖ Landesverwaltungsgericht hat in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten

1. binnen drei Monaten und
2. in den Angelegenheiten der §§ 134 und 144 Abs. 2 binnen einem Monat nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.

(3) An Senatsentscheidungen gemäß Abs. 1 haben anstelle der zwei weiteren Mitglieder des NÖ Landesverwaltungsgerichtes ein Bürgermeister und ein Gemeindebediensteter als fachkundige Laienrichter mitzuwirken. Dem Senatsvorsitzenden kommt auch die Funktion des Berichterstatters zu.

(4) Der als fachkundige Laienrichter und die zwei als Ersatzrichter (§ 6 Abs. 4 und 5 NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl. 0015) zu bestellenden Bürgermeister werden von den Interessenvertretungen der Gemeinden (§ 119 NÖ GO 1973, LGBl.1000) nominiert. Erfolgt keine Nominierung innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung, obliegt die Nominierung der Landesregierung.

(5) Der als fachkundige Laienrichter und die zwei als Ersatzrichter (§ 6 Abs. 4 und 5 NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz) zu bestellenden Gemeindebediensteten werden von der Landesgruppe Niederösterreich der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien, Sport, freie Berufe nominiert. Erfolgt keine Nominierung innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung, obliegt die Nominierung der Landesregierung.

(6) Der als fachkundige Laienrichter und die zwei als Ersatzrichter zu nominierenden Gemeindebediensteten haben eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Gemeindedienst vorzuweisen. Gegen sie darf kein Disziplinarverfahren oder Verfahren gemäß der §§ 37 oder 39 GVBG, LGBl. 2420, anhängig sein. Gemeindebeamte des Ruhestandes dürfen nicht als fachkundige Laienrichter oder Ersatzrichter nominiert werden. Das Amt ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigen Abschluß, während der Zeit der Suspendierung, der gänzlichen Dienstfreistellung gemäß § 95, eines Karenzurlaubes oder eines Sonderurlaubes bzw. einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes in der Dauer von mehr als einem Jahr. Das Amt endet mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit dem Austritt oder dem Ausscheiden aus dem Gemeindedienst und mit der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand.

(7) Das Amt des als fachkundigen Laienrichter und der als Ersatzrichter bestellten Bürgermeister endet vor Ablauf der Bestelldauer mit Rechtswirksamkeit des Mandatsverzichtes, Mandatsverlustes (§ 110 NÖ GO 1973, LGBl. 1000), des Verzichtes oder des Verlustes (§ 111 NÖ GO 1973, LGBl. 1000) des Amtes des Bürgermeisters.“

65. Im § 157 wird die Wortfolge „Disziplinar- und Beschreibungskommissionen“ ersetzt durch das Wort „Disziplinarkommissionen“.

66. Im § 158 entfällt die Wortfolge „Beschreibung- und“.

67. § 163 lautet:

„§ 163
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 86/2013

2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2013
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013
4. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2013
5. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl.Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2013
6. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2013
7. Arbeitsruhegesetz (ARG), BGBl.Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2013
8. Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 105/2011
9. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2013
10. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2013
11. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl.Nr. 200/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2013
12. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl.Nr. 142/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 129/2013
13. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2013
14. Bundesbahn-Pensionsgesetz(BB-PG), BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 86/2013
15. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2013
16. Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. Nr. 68/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 75/2013
17. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2013
18. Bundestheaterpensionsgesetz (BThPG), BGBl. Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 86/2013
19. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl.Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 115/2013
20. Ehegesetz, dRGBl. I S 807/1938 i.d.F. BGBl. I Nr. 15/2013

21. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 29/2010
22. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2013
23. Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009
24. Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2013
25. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2013
26. Führerscheinggesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 96/2013
27. Gebührenanspruchsgesetz 1975 (GebAG), BGBl.Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
28. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl.Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2013
29. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2013
30. Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl.Nr. 27/1964 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2013
31. Kinderbetreuungsgeldgesetz(KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2013
32. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2012
33. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl.Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2013
34. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 151/2013
35. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl.Nr. 296/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2013
36. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl.Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2013
37. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2013
38. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2013
39. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl.Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 134/2013
40. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl.Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 116/2013
41. Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl.Nr. 174/1963 i.d.F. BGBl. I Nr. 63/2010
42. Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 124/2013
43. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl.Nr. 651/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2012

44. Verfassungsgerichtshofgesetz (VfGG), BGBl.Nr. 85/1953 i.d.F. BGBl. I Nr. 122/2013
45. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013
46. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 63/2012
47. Zivildienstgesetz 1996 (ZDG), BGBl.Nr. 679/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2012
48. Zustellgesetz (ZustG), BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.